

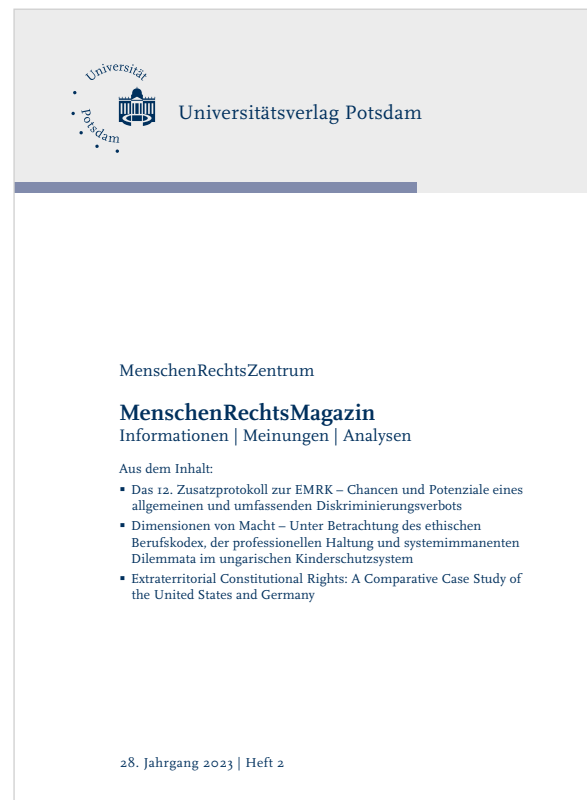
Artikel erschienen in:

MenschenRechtsZentrum

MenschenRechtsMagazin ; 28 (2023) 2

2023 – 82 S.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-60757>



Empfohlene Zitation:

Alexandra Geisler: Dimensionen von Macht: Unter Betrachtung des ethischen Berufskodex, der professionellen Haltung und systemimmanenten Dilemmata im ungarischen Kinderschutzsystem, In: MenschenRechtsMagazin 28 (2023) 2, S. 93–105.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-60992>

Soweit nicht anders gekennzeichnet, ist dieses Werk unter einem Creative-Commons-Lizenzvertrag Namensnennung 4.0 lizenziert. Dies gilt nicht für Zitate und Werke, die aufgrund einer anderen Erlaubnis genutzt werden.

Um die Bedingungen der Lizenz einzusehen, folgen Sie bitte dem Hyperlink:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Dimensionen von Macht

Unter Betrachtung des ethischen Berufskodex, der professionellen Haltung und systemimmanenter Dilemmata im ungarischen Kinderschutzsystem

Alexandra Geisler

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Die Bedeutung des Ethikkodexes der Sozialen Arbeit im Berufsalltag der Kinder- und Jugendhilfe und des Kinderschutzes in Ungarn und Deutschland
- III. Dialogische Annäherungen zum Kinderschutzsystem in Ungarn
- IV. Abschließende Gedanken

I. Einleitung

Die universellen Menschenrechte gelten für alle Menschen. Aber junge Menschen unter 18 Jahren brauchen einen besonderen Schutz, verschiedene und spezifische Formen der Beteiligung, der Förderung und Unterstützung, und sie haben eigene Bedürfnisse, die sich von den Lebenslagen der Erwachsenen unterscheiden. Daher gelten für junge Menschen unter 18 Jahren eigene Rechte, die in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen, der UN-Kinderrechtskonvention,¹ festgehalten sind.

In der Kinder- und Jugendhilfe sind Kinder und Jugendliche teilweise durch eine hohe Vulnerabilität gekennzeichnet und können bspw. in der stationären Hilfe im Rahmen der Fremdunterbringung von unterschiedlichen Abhängigkeits- und Machtverhältnissen betroffen sein.

Dieser Artikel präsentiert zu Beginn die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie über den Ethikkodex in der Profession der Sozialen Arbeit im Bereich des Kinderschutzes in stationären Einrichtungen in Ungarn und Deutschland. Es wird sich auf eine Auswahl untersuchter Schlüsselthemen wie bspw. Machtmissbrauch und Gewaltanwendung konzentriert.

Des Weiteren wird in diesem Artikel in Form einer dialogischen Annäherung mit einer ungarischen Kollegin verschiedenen Fragestellungen in Bezug auf das Kinderschutzsystem in Ungarn nachgegangen.

II. Die Bedeutung des Ethikkodexes der Sozialen Arbeit im Berufsalltag der Kinder- und Jugendhilfe und des Kinderschutzes in Ungarn und Deutschland

Ethisches Bewusstsein und Ethik als eine Form der Reflexion über normative Aspekte des beruflichen Handelns ist ein grundlegender Bestandteil der beruflichen Praxis von Sozialarbeiter:innen. Die *International Federation of Social Workers* (IFSW) und die *International Association of Schools of Social Work* (IASSW) haben Leitlinien herausgegeben, die Ethik als unverzichtbaren Bestandteil von Ausbildung und Praxis betonen. Bereits 1994 haben die Vereinten Nationen unter Mitwirkung von Vertreter:innen der IFSW und der IASSW das Handbuch *Social Work and Human Rights* konzipiert und in ihrer Empfehlung für die Ausbildung in der Sozialen Arbeit die Reflexion über berufliche Wertegrundlagen und das Verständnis von Menschenrechten und Fragen der sozialen

1 Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, UNTS Bd. 1577, S. 3, BGBl. 1992 II, S. 121 ff.

Gerechtigkeit in den Mittelpunkt gestellt.² Der internationale berufsethische Kodex der Sozialen Arbeit bietet einen Rahmen und eine Ressource für ethische Überlegungen. Darüber hinaus werfen die verschiedenen Mandate der Sozialen Arbeit – *das Doppelmandat des Staates und der Adressat:innen der Sozialen Arbeit*³ sowie *das Mandat der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession*⁴ – ethische Probleme und Konflikte auf. In der Praxis muss ein Ausgleich zwischen diesen Mandaten oder Interessen auf vielfältige Weise gefunden werden, was nicht immer leicht zu erreichen ist.

Einige ethische Herausforderungen und Fragen, mit denen sich Fachkräfte der Sozialen Arbeit konfrontiert sehen, sind spezifisch für einzelne Länder, Regionen, Handlungsfelder und Bevölkerungsgruppen, während andere allgemeine Aspekte der Praxis der Sozialen Arbeit darstellen. Berufsethik und ethische Überlegungen sind notwendig, um professionelles Handeln an ihnen zu orientieren; sie unterstützen die Suche nach vertretbaren Lösungen für Dilemmata im jeweiligen Kontext und begründen den Umgang bzw. die Ausstattung mit der eigenen Handlungsmacht.

1. *Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinderschutz in Ungarn und Deutschland*

„Heimerziehung in Europa stellt sich in einer großen Vielfalt dar; die Spannweite reicht von der anstaltsförmigen Verwahrung über

die individualisierende Betreuung bis zur familientherapeutischen Intensivstation. Zwischen diesen Polen existiert eine Fülle weiterer Formen der Heimerziehung: vom betreuten Jugendwohnen (...) über Außenwohngruppen (...) und professionelle Pflegefamilien (...) bis zu Kinderdörfern (...).“⁵

Für pädagogische Prozesse ist häufig ein Machtgefälle zugunsten der pädagogischen Fachkräfte konstitutiv. Strukturell ist die Gleichheit zwischen Erwachsenen und Kindern sowie Jugendlichen weder in der Familie noch in pädagogischen Einrichtungen gegeben. Kinder und auch Jugendliche im Entwicklungs- und Bildungsprozess sind stärker von den Erwachsenen abhängig als die Erwachsenen von ihnen – und je jünger, desto stärker. Ferner variieren die Dimensionen und der Grad der Abhängigkeit in der pädagogischen Beziehung je nach Situation und Institution; dennoch bleibt strukturell eine Art *Machtüberhang* der pädagogischen Fachkräfte bestehen. In vielen pädagogischen Beziehungen und Lernräumen geht es zudem darum, ein Machtgefälle herzustellen und aufrechtzuerhalten, um die Entwicklung, Bildung und Sozialisation junger Menschen zu fördern.⁶ Sowohl die Ziele als auch die Wahl der Mittel müssen jedoch begründet werden und bedürfen einer ethischen Legitimation. Pädagogische Fachkräfte müssen sich selbst fragen und sich zudem fragen lassen, welche Konsequenzen ihr Handeln hat und wie dies die Möglichkeiten der Heranwachsenden einschränkt, sich selbst, andere und die Welt zu erfahren. Jede pädagogische Praxis ist im Kern eine Machtpraxis und damit immer auch mit dem Problem des Machtmissbrauchs und der Machtübergriffe zwischen den unterschiedlich positionierten Beteilig-

2 United Nations, Human Rights and Social Work. Professional Training Series Nr. 1. A Manual for Schools of Social Work and the Social Work Profession, 1994.

3 Lothar Böhnisch/Hans Lösch, Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine institutionelle Determination, in: Hans-Uwe Otto/Siegfried Schneider (Hrsg.), Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit, Bd. 2, 1973, S. 21–39.

4 Silvia Staub-Bernasconi, Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession? Zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit in Deutschland mit einem Seitenblick auf die internationale Diskussionslandschaft, in: Andreas Lob-Hüdepohl/Walter Lesch (Hrsg.), Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch, 2007, S. 20–54.

5 Wolfgang Trede, Konzepte der Heimerziehung im europäischen Vergleich, in: Reinhard Fatke et al. (Hrsg.), Erziehung und sozialer Wandel. Brennpunkte sozialpädagogischer Forschung, Theoriebildung und Praxis, in: Zeitschrift für Pädagogik Beiheft 39 (1999), S. 317–338 (317).

6 Anne Sophie Winkelmann, Machtgeschichten. Ein Fortbildungsbuch zu Adultismus für Kita, Grundschule und Familie, 2022.

ten konfrontiert.⁷ Auch in der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Kinderschutz sind Adressat:innen der Sozialen Arbeit teilweise durch eine hohe Vulnerabilität gekennzeichnet und können von unterschiedlichen Abhängigkeits- und Machtverhältnissen betroffen sein.

Ein Diskussions- und Forschungsraum zu Jugendhilfe und Kinderschutz ist in Europa rudimentär vorhanden. Es existieren beispielsweise Untersuchungen zu einzelnen Aspekten des Kinderschutzes, wie Risikowahrnehmungen von Fachkräften in Schweden und Kroatien⁸ oder Beziehungsgestaltung mit Adressat:innen in den Niederlanden und England⁹ sowie Aspekte des Fallmanagements im Kinderschutz in Schweden und Kanada¹⁰. Die jeweiligen nationalen Fachdiskurse könnten durch den Blick auf andere Systeme bereichert werden. Vor allem die östlichen und südöstlichen Länder sind jedoch, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in diesen Diskursen weitgehend unsichtbar.

Daher konzentrierte sich die hier vorgestellte Untersuchung¹¹ auf Fachkräfte der Jugendhilfe in Deutschland und Ungarn.

Die zentrale These dieser Untersuchung kann wie folgt formuliert werden: Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland und Ungarn verfügen über Kenntnisse der ethischen Codes und Richtlinien der Sozialen Arbeit. In der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe zeigen sich jedoch Diskrepanzen zwischen Anspruch und Umsetzung und damit auch konkrete Praktiken unethischen Verhaltens.

Die Erhebung wurde in Form eines standardisierten Online-Fragebogens durchgeführt. Gegenstand der quantitativen Fragebogenerhebung waren die Aussagen von Mitarbeiter:innen sozialer Dienste im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Die Datenanalyse erfolgte mit Hilfe der deskriptiven Statistik, durch Berechnung statistischer Maße entsprechend dem Messniveau der Daten, Verdichtung der Daten, tabellarische sowie grafische Darstellung der Daten und zusammenfassende Beschreibung.¹² Die Auswertung der Antworten auf die offenen Fragen erfolgte in Form des induktiven Ansatzes der Grounded Theory.¹³

Der Fragebogen als Erhebungsinstrument gliederte sich neben einem einleitenden Text und der Abfrage von persönlichen und beruflichen Informationen in sechs Hauptteile:

- a) ethischer Kodex und Inhalte
- b) ehrlicher Umgang, Autorität/Macht, Bestrafung, Hilfe/Kontrolle
- c) Gewalt und freiheitsentziehende Maßnahmen
- d) institutionelle Schutzkonzepte sowie Beschwerdemanagement

7 Werner Thole et al. (Hrsg.), *Sexualisierte Gewalt, Macht und Pädagogik*, 2012, S. 17f.

8 Elinor Brunnberg/Ninoslava Pećnik, *Assessment processes in social work with children at risk in Sweden and Croatia*, in: *International Journal of Social Welfare* 16/3 (2007), S. 231–241.

9 Carolus van Nijnatten, *Authority relations in families and child welfare in the Netherlands and England: new styles of governance*, in: *International Journal of Law, Policy and the Family* 14/2 (2000), S. 107–130.

10 Evelyn Grace Khoo, *Protecting our Children: A comparative study of the dynamics of structure, intervention and their interplay in Swedish Child Welfare and Canadian Child Protection*, Umeå University: *Studies in Social work Series* Nr. 39, 2004.

11 Alexandra Geisler/Marco Wille/Timea Bagdi, *The Relevance of the Code of Ethics of Social Work in Professional Everyday Life in Youth Services and Child Protection Systems in Hungary and Germany*, in: *European Research Institute for Social Work (ERIS) Journal* 22/1 (2022), S. 26–45.

12 Alfred Kuß/Martin Eisend, *Marktforschung: Grundlagen der Datenerhebung und Datenanalyse*, 2010, S. 181 ff.

13 Anselm Strauss/Juliet Corbin, *Basics of Qualitative Research: Grounded Theory Procedures and Techniques*, 1990.

- e) Fortbildung, Supervision sowie Stress und Selbstfürsorge
- f) Datenschutz

Der Fragebogen wurde in deutscher und ungarischer Sprache erstellt und zunächst in einem Pretest auf seine Praktikabilität, Verständlichkeit und Qualität in beiden Ländern getestet. Basierend auf den Erkenntnissen aus den Pretests wurde der Fragebogen überarbeitet.¹⁴

Während des Erhebungszeitraums von 2021 bis 2022 wurden 447 Fragebögen gestartet, davon 187 in Deutschland und 260 in Ungarn. Die vollständig ausgefüllten gültigen Datensätze belaufen sich auf insgesamt 122 Fragebögen, davon 89 aus Deutschland und 33 aus Ungarn.

Auch wenn die Studie nicht repräsentativ sein kann oder will, ergibt sich aus den Ergebnissen eine Reihe von Erkenntnissen, die allein aufgrund ihrer Häufung Beachtung finden müssen. Nachfolgend werden einige wichtige Erkenntnisse beschrieben.

2. Ethikkodex und unethische Handlungen

Der Fragebogen orientierte sich am zuvor genannten internationalen berufsethischen Kodex der Sozialen Arbeit und den darin enthaltenen allgemeinen Richtlinien zum beruflichen Verhalten der IFSW und der IASSW.¹⁵

Eine besondere Herausforderung besteht in der Sozialen Arbeit, wenn es darum geht, im Spannungsfeld zwischen *Hilfe und Kontrolle*

zu agieren, da dies zwei Gegensätze sind, die in der sozialarbeiterischen Fallarbeit nie vollständig aufgelöst werden können. Soziale Arbeit muss darauf achten, dass die Autonomie der Adressat:innen nicht verloren geht oder (wieder) hergestellt wird. Was aber als hilfreich empfunden wird, ist subjektiv und wird von den Adressat:innen entschieden. Dieses Spannungsfeld zwischen *Hilfe und Kontrolle* prägt die Soziale Arbeit.¹⁶

Zudem sind Machtverhältnisse auch in der Sozialen Arbeit stark ausgeprägt. Einerseits arbeiten Sozialarbeiter:innen zu einem großen Teil in Organisationen und Institutionen, in denen strukturelle Macht von vornherein gegeben ist. Auf der anderen Seite haben Sozialarbeiter:innen in vielen Bereichen die Definitions- und Entscheidungsmacht gegenüber ihren Adressat:innen. Sozialarbeit ist daher immer mit Fragen der Autorität, der Bestrafung, der übergeordneten Macht, der Machtverteilung und der Machtkontrolle konfrontiert.

Die Fragebogenteilnehmer:innen wurden gefragt, ob sie in ihrem direkten Tätigkeitsbereich bereits selbst unethische Handlungen erlebt haben. In Ungarn antworteten 33 % mit ja (67 % mit nein) und in Deutschland 53 % der Teilnehmer:innen mit ja (47 % mit nein). Die an der Umfrage beteiligten Personen wurden auch gebeten, in einer offenen Frage ein oder zwei Beispiele zu nennen, wenn sie mit *Ja* geantwortet hatten. In beiden Ländern wurden am häufigsten körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt thematisiert. In diesem Artikel können nur einige exemplarische Beispiele für die offenen Antworten aufgeführt werden:

- Täglich werden wir mit Aussagen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) konfrontiert, die sich teilweise schon weigern, Notfalleinsätze bei Minder-

14 Elisabeth Raab-Steiner/Michael Benesch, Der Fragebogen. Von der Forschungsidee zur SPSS-Auswertung, 2008, S. 59.

15 International Federation of Social Work (IFSW)/ International Association of Schools of Social Work (IASSW), Ethics in Social Work, Statement of Principles, 2004, abrufbar unter: https://www.ethikdiskurs.de/fileadmin/user_upload/ethikdiskurs/Themen/Berufsethik/Soziale_Arbeit/IASW_Kodex_Englisch_Deutsch2004.pdf (zuletzt besucht am 20. Mai 2023).

16 Björn Kraus, Macht - Hilfe - Kontrolle, Grundlagen und Erweiterungen eines systemisch-konstruktivistischen Machtmodells, in: Björn Kraus/Wolfgang Krieger (Hrsg.), Macht in der sozialen Arbeit. Interaktionsverhältnisse zwischen Kontrolle, Partizipation und Freisetzung, 4. Aufl., 2016, S. 101-130.

jährigen durchzuführen oder ihnen eine Betreuung oder gar Unterkunft anzubieten.

- Ausnutzung einer autoritären Machtposition, Anwendung von *Zwang* oder *Drohungen* (Familiengericht).
- Diskriminierung von Klient:innen (aus dem arabischen Sprachraum/*Rroma*-Familien) und unseren Fachkräften aufgrund ihres Migrationshintergrundes oder ihrer religiösen Überzeugung durch pädagogisches Personal an Schulen und Sozialarbeiter:innen in Jugendämtern.
- Abfällige Bemerkungen, unangemessene Bestrafungen.
- Isolation von Jugendlichen.
- Aufessen müssen.
- Betreten von Räumen ohne Erlaubnis.
- Mit dem Gesicht zur Wand.
- Die *Fixierung* von Klient:innen bei Wutausbrüchen, bei Selbst- oder Fremdgefährdung.
- Sexuelle Übergriffe auf ein Kind durch einen Mitarbeiter.
- Ich möchte einen der vielen Fälle erwähnen, die mir plötzlich in den Sinn kommen und von denen ich mich seitdem nicht mehr erholt habe: Die Fallmanagerin, vom Kinderschutzzentrum, besuchte eine Familie, setzte sich auf einen Stuhl, legte die Füße auf den Tisch und winkte den Eltern, den Kühlschrank zu öffnen, um zu prüfen, ob es zu Hause etwas zu essen gibt.¹⁷

3. Gewalt

Gewalt hat viele Facetten, die hier nicht im Detail aufgezählt werden können. In Anlehnung an die Weltgesundheitsorganisation¹⁸ wird in dieser Untersuchung nach den folgenden Formen möglicher Gewalt im Kinderschutzsystem differenziert:

- körperliche Gewalt (z. B. grobe Berührungen, Schläge oder Tritte)
- psychische Gewalt (z. B. Drohungen, Beleidigungen, Ignorieren, Anschreien, Beschimpfungen)
- sexuelle Gewalt/sexueller Missbrauch (z. B. sexuelle Handlungen mit Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Erwachsenen)
- finanzielle Ausbeutung (z. B. Diebstahl, Veruntreuung von Eigentum)
- Vernachlässigung (z. B. unzureichende Versorgung mit Nahrungsmitteln und Getränken; unterlassener Wechsel der Bettwäsche bei Inkontinenz; unterlassene angemessene Versorgung von Verletzungen)
- Einschränkung des freien Willens (z. B. unnötige freiheitsentziehende Maßnahmen).

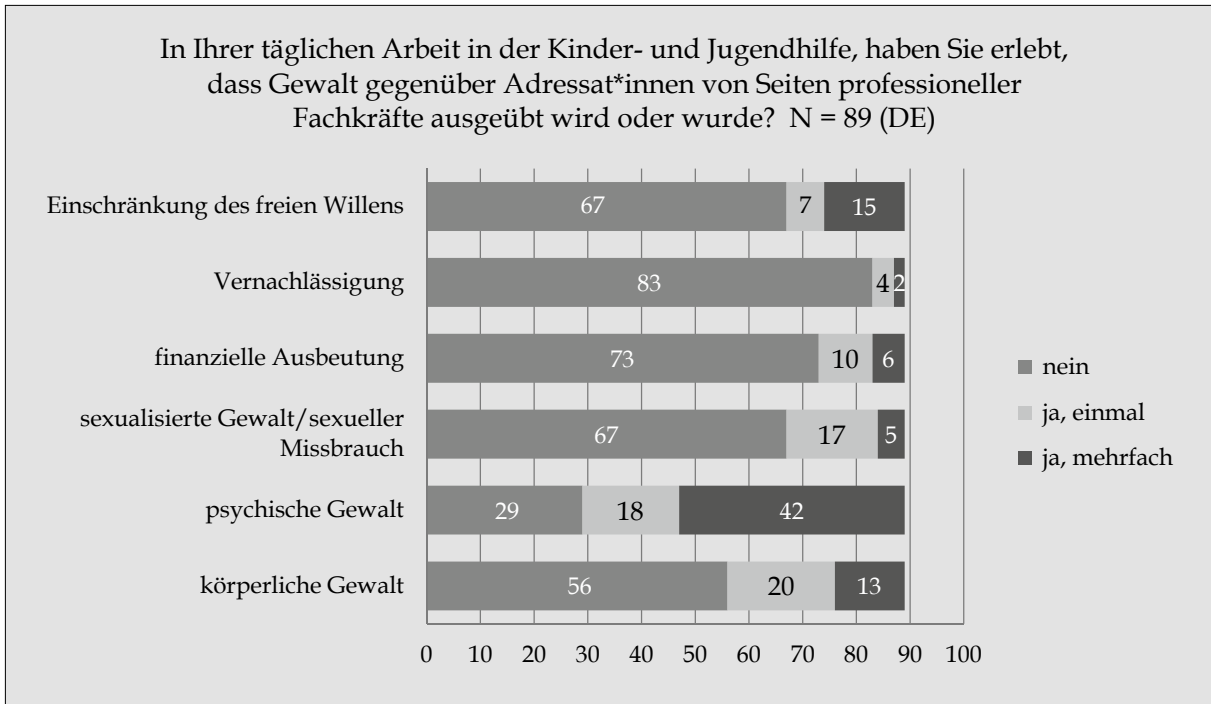
Die Forschungsteilnehmer:innen wurden gefragt, ob sie die Erfahrung gemacht haben, dass in ihrer täglichen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe Gewalt von Fachkräften gegen Adressat:innen ausgeübt wird/wurde, und zwar nach den oben genannten Kategorien. Die Ergebnisse nach Ländern sind in den folgenden Grafiken dargestellt.

Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, stehen vor der Herausforderung, diesen jungen Menschen geschützte Räume zu bieten. Schulen, Kindertagesstätten, stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe und andere Institutionen sollten Bedin-

¹⁷ Geisler/Wille/Bagdi (Fn. 11), S. 34.

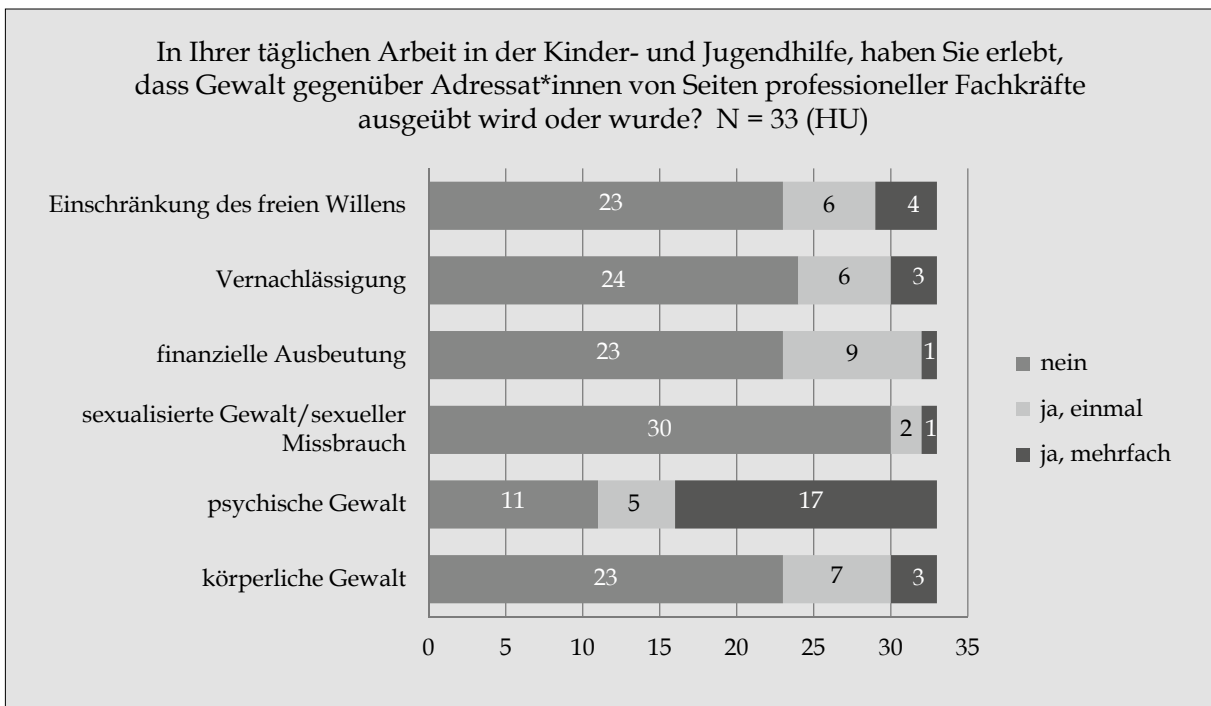
¹⁸ Weltgesundheitsorganisation (WHO), Weltbericht Gewalt und Gesundheit, 2002.

Grafik 1: Erlebte Gewalt durch Fachkräfte gegen Adressat:innen in Deutschland



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Geisler/Wille/Bagdi (Geisler/Wille/Bagdi, S. 35)

Grafik 2: Erlebte Gewalt durch Fachkräfte gegen Adressat:innen in Ungarn



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Geisler/Wille/Bagdi (Geisler/Wille/Bagdi, S. 36)

gungen schaffen, die das Risiko verringern, zum Schauplatz von Gewalt zu werden. Darüber hinaus sollten junge Menschen bei kompetenten Ansprechpartner:innen in der Einrichtung Hilfe finden, wenn sie dort oder anderswo – zum Beispiel im familiären Umfeld – Gewalt erfahren.

Missbrauch ist kein Zufall, und insbesondere sexualisierte Gewalt setzt oftmals sogar geplante Handlungen voraus. Damit es nicht dem Zufall überlassen bleibt, ob junge Menschen geschützt werden, braucht auch die Prävention in Einrichtungen und Institutionen einen Plan: ein Schutzkonzept. Institutionen und Einrichtungen aus dem Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, stehen vor der Herausforderung, ein sicherer Ort zu werden.

Die Teilnehmer:innen wurden gefragt, ob es in ihrer Einrichtung ein Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt gibt. 36 % der Befragten aus Ungarn antworteten mit *Ja* (49 % antworteten mit *nein* und 15 % wussten es nicht) und 64 % in Deutschland (18 % antworteten mit *nein* und 18 % wussten es nicht).¹⁹

Schutzkonzepte für Prävention und Intervention sind ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen sowie der Einstellung und Kultur einer Organisation. Grundlage eines Schutzkonzeptes ist die so genannte Potential- und Risikoanalyse, die aufzeigt, wo die „verwundbaren“ Punkte einer Einrichtung liegen – sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, im strukturellen Bereich oder im Einstellungsprozess.

4. Verhalten gegenüber Adressat:innen

In Bezug auf die Grundsatzerklärung des Berufskodex, dass den Adressat:innen der Sozialen Arbeit mit Mitgefühl, Empathie und Achtsamkeit begegnet werden soll,²⁰ wurden die Teilnehmer:innen gefragt, ob

sie in ihrem Arbeitsbereich bereits Verstöße gegen diese Richtlinie beobachtet haben. In Ungarn antworteten 39 % mit *Ja* (61 % mit *Nein*) und in Deutschland 56 % der Teilnehmer:innen mit *Ja* (44 % mit *Nein*).²¹ Die an der Umfrage beteiligten Personen wurden auch gebeten, in einer offenen Frage ein oder zwei Beispiele zu nennen, wenn sie mit *Ja* geantwortet haben. Hier können nur einige Beispiele genannt werden, die exemplarisch für alle offenen Antworten stehen:

- Herabwürdigende Haltung gegenüber Klient:innen durch einzelne Mitarbeiter:innen.
- Jugendliche müssen im Hilfeplangespräch draußen warten, während die Erwachsenen diskutieren. Lösungen werden in Fachgesprächen ohne Beteiligung der Eltern oder Kinder/Jugendlichen erarbeitet.
- Stigmatisierung, Vorurteile und latenter Rassismus.
- Ein professioneller Betreuer, der eine intime Beziehung zu einem jugendlichen Klienten unterhält.
- Fachkräfte nehmen das Verhalten von Klient:innen persönlich./Fachkräfte verlieren die Beherrschung/Fachkräfte werten Klient:innen ab/Sie überprüfen ihre (negativen, abwertenden) Hypothesen nicht, sondern sind voreingenommen./Sie haben Vorurteile und reflektieren diese nicht.
- Machtausübung, Androhung der Inobhutnahme des Jugendlichen.
- In den Teamsitzungen wird abwertend über die Klient:innen gesprochen.
- Die Fallmanager:innen in unserem Dienst besuchen ihre Familien nicht, die Klient:innen werden verhöhnt oder verspottet. Einige der Klient:innen wissen nicht einmal, dass ihr Kind in Ob-

¹⁹ Ibid.

²⁰ IFSW/IASSW (Fn. 15), S. 5.

²¹ Geisler/Wille/Bagdi (Fn. 11), S. 40.

hut genommen wurde, weil sie nicht informiert werden.²²

Die Umsetzung des Berufskodex spiegelt sich zum einen in der Haltung der Sozialarbeiter:innen wider, die von Wertschätzung, Respekt, Achtung der Selbstbestimmung des Gegenübers, Interesse und Aufmerksamkeit geprägt ist, und zum anderen in der konkreten Gesprächsführung und im professionellen, zuverlässigen, authentischen und freundlichen Verhalten. Darüber hinaus sind geeignete Rahmenbedingungen und ausreichende Zeitressourcen unerlässlich. 39 Prozent der ungarischen Befragten (n = 33) und 56 Prozent der deutschen Befragten (n = 89) gaben an, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bereits beobachtet zu haben, dass Adressat:innen nicht entsprechend dem professionellen Berufskodex behandelt wurden.²³ Die oben beschriebenen exemplarischen Zitate aus den Fragebögen geben einen anschaulichen Einblick in bestimmte Realitäten der Praxis.

III. Dialogische Annäherungen zum Kinderschutzsystem in Ungarn²⁴

Alexandra Geisler: In Ungarn hat jedes gefährdete Kind formal Anspruch auf vorübergehenden Schutz und die Zuweisung eines Vormunds durch das staatliche Amt für Kinderschutz und Vormundschaftsangelegenheiten auf lokaler Ebene (Gemeinde oder Bezirk).

Auf der Grundlage der Regelung im ungarischen Kinderschutzgesetz²⁵ kann ein junger Mensch gemäß nationalem Recht im Rah-

men des Kinderschutzes von der Regierung in Obhut genommen werden.²⁶

Daten des Ungarischen Zentralen Statistikamtes (KSH) aus dem Jahr 2021 zeigen, dass in dem betreffenden Jahr 21 041 Kinder im Kinderschutzsystem aufwuchsen, 14 866 davon bei Pflegeeltern. 2 286 junge Menschen erhielten Nachsorgebetreuung. In den Vorjahren schwankte die Zahl der in Pflege lebenden Kinder im Alter von 0–12 Monaten zwischen 700 und 800, im Jahr 2021 waren 923 Kleinkinder in Kinderheimen oder Pflegefamilien untergebracht. Die *Hintalovon Child Rights Foundation* hat bereits in früheren Berichten darauf hingewiesen, dass ab dem 31. Dezember 2016 alle Kinder unter 12 Jahren, die in Kinderschutzzeinrichtungen leben, bei Pflegeeltern untergebracht werden müssen. Bis Ende 2021 hatte Ungarn dies noch nicht erreicht, denn von den 2 420 Kindern unter 3 Jahren, die im Kinderschutzsystem aufwuchsen, waren 306 noch in Kinderheimen untergebracht.²⁷

Nach Angaben des KSH befanden sich im Jahr 2020 22 934 Kinder und Jugendliche in Unterbringung im Kinderschutz, davon 16 753 in Pflegefamilien, und jedes vierte Kind lebte in einem Heim. Ende 2020 hatte Ungarn es noch nicht geschafft, alle fremdunterbrachten Kinder unter 12 Jahren in Pflegefamilien unterzubringen: Von den 2 590 Kindern im Alter von 0–2 Jahren lebten 316 in Kinderheimen.²⁸

Die *Hintalovon Child Rights Foundation* schreibt in ihrem *Child Rights Report 2020* jedoch auch eindringlich, dass es im Zentrum politischer und ideologischer Kämpfe

22 Ibid., S. 40f.

23 Ibid., S. 41.

24 Im Gespräch mit Dr. Júlia Mink, Assistant Professor an der Wesley János University for Applied Sciences in Budapest und ehemalige externe Beraterin für FRANET und das ungarische Helsinki Komitee.

25 Ungarisches Gesetz Nr. XXXI 1997, Törvény a gyermekek védelméről és a gyámügyi igazgatásról (GYVT), on the Protection of Children and Guardianship Administration.

26 Ibid.

27 *Hintalovon Gyermekjogi Alapítvány/Hintalovon Child Rights Foundation, Child Rights Report 2021*, abrufbar unter: https://hintalovon.hu/wp-content/uploads/2022/09/Hintalovon_jelentes_2021_eng_final.pdf (zuletzt besucht am 25. Mai 2023), S. 26ff.

28 *Hintalovon Gyermekjogi Alapítvány/Hintalovon Child Rights Foundation, Child Rights Report 2020*, abrufbar unter: https://hintalovon.hu/wp-content/uploads/2021/12/hintalovon_child-rights-report_2020_EN.pdf (zuletzt besucht am 25. Mai 2023), S. 30f.

Tabelle 1: Fremdunterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe in Ungarn

	Gesamtzahl der Institutionen/Klein- gruppenheime	Anzahl der Kinder
Institutionelle Unterbringung (gesamt in 2019)	n/a	7 072
Institutionen für Kinder mit Beeinträchtigung	n/a	2 247
Institutionen für Kinder 0–6	75 (darunter 37 allgemeine Kinderheime, 16 spezielle Kinderheime und 22 Kleingrup- penheime für Kinder unter 6 Jahren)	304
Anzahl der Kinder in familien- orientierter Unterbringung/ bei Pflegefamilien	n/a	13 018 2 256 (Kinder 0–3)

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Eurochild (Eurochild, *Growing up in lockdown: Europe's children in the age of COVID-19. 2020 Eurochild Report*, abrufbar unter: <https://eurochild.org/uploads/2020/12/2020-Eurochild-Semester-Report.pdf>, zuletzt besucht am 25. Mai 2023, S. 87.)

immer schwieriger wird, überhaupt verlässliches professionelles Material und wissenschaftliche Daten zu erhalten: "It seems as if we are viewing children's rights through an ever narrowing peephole."²⁹

Welche besonderen Herausforderungen bestehen deiner Meinung nach im Hinblick auf die Kinderrechte in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe und des Kinderschutzes in Ungarn?

Julia Mink: Die Hauptthemen bzw. grundlegenden Problematiken in Bezug auf Kinderheime und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind beispielsweise der Personalmangel, der Mangel an adäquaten materiellen Bedingungen und während der Pandemie die digitale Bildung als besondere Herausforderung.

Im Zusammenhang mit der Überlastung der Beschäftigten in Einrichtungen des ungarischen Kinderschutzes ist ein Mangel an Fachkräften festzustellen. Die Daten des KSH für 2020 zeigen, dass mehr als 10 % (394) der 3 649 Stellen in Kinderheimen unbesetzt waren. Noch schlimmer sieht es in den Einrichtungen für Kinder mit Beein-

trächtigung aus, wo 164 der 644 Stellen unbesetzt waren, d. h. jede vierte Stelle. Zudem sind von den ungefähr 5 700 Pflegeeltern nur 14 dazu qualifiziert, Kinder mit Beeinträchtigungen zu betreuen.³⁰

Die Stelle des *Commissioner for Fundamental Rights* könnte eine wichtige externe Kontrollinstanz sein, und über das Büro wurden aktuelle Fallberichte in Bezug auf Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe³¹ veröffentlicht. Doch die Empfehlungen und Erklärungen sind rechtlich nicht bindend, und es obliegt den staatlichen Behörden, notwendige weitere Schritte zu unternehmen. Die unabhängige Kontrolle bzw. Überwachung ist unzureichend.

Eine weitere Problematik ist, dass Kinder und Jugendliche im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sich sehr oft ihrer Rechte nicht bewusst sind. Gesetz Nr. XXXI sieht die Ernennung eines Vormunds (einer gesetzlichen Vertretung) vor. Die gesetzlichen Vertretungen sind beim *Department of Child Protection Services* (TEGYESZ) angesiedelt. Sie sind einer extremen Arbeitsbelastung

²⁹ Hintalovon *Gyermekjogi Alapítvány/Hintalovon Child Rights Foundation* (Fn. 27), S. 4.

³⁰ Ibid., S. 26.

³¹ Z. B. Case Reports of the Commissioner for Fundamental Rights (sz. ügyekben készült jelentések) AJB-125/2021, AJB-416/2021, AJB-643/2021, AJB-1327/2021, AJB-3105/2021.

ausgesetzt. Im Durchschnitt vertreten sie 31 Kinder und Jugendliche (die gesetzliche Vorgabe liegt bei max. 30). Die höchste Fallzahl lag bei 53, aber jede zehnte gesetzliche Vertretung hat über 40 Kinder und Jugendliche in ihrer Zuständigkeit.³²

Ein letzter Aspekt, den ich noch erwähnen möchte, ist die zunehmende Übernahme vieler Aufgaben des Staates im Bereich des Kinderschutzes durch die Kirchen, insbesondere der katholischen Kirche Ungarns. Beispielsweise wurden im Mai 2021 die Pflegeeltern des TEGYESZ in Budapest darüber informiert, dass ab Juli die Trägerschaft des Pflegefamilienetzes wechselt. Ihre neue arbeitgebende Instanz wurde der *Szent Ágota Gyermekvédelmi Szolgálat*³³ (St. Agatha-Kinderschutzdienst), welcher zur *Szeged-Csanádi Diözese* gehört. Während im Jahr 2016 weniger als 1 % der Kinderschutzeinrichtungen von religiösen Organisationen geleitet wurden, stieg dieser Anteil bis 2021 bereits auf 60 %. Der *Szent Ágota Gyermekvédelmi Szolgálat* ist hier hervorzuheben. Bis Juli 2020 war er in drei Landkreisen vertreten, bis 2021 ist der Kinderschutzdienst auf 13 Landkreise angewachsen und bietet Dienstleistungen für 7000 fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche an.³⁴

Diese Rasanz und die Zentralisierung im Allgemeinen stellen Herausforderungen für die Qualität des Kinderschutzsystems dar. Zudem hatten die Kirchen kaum ausreichend Zeit, sich für eine Reihe von Bereichen des Kinderschutzes (z.B. Abhängigkeitserkrankungen) zu qualifizieren oder Vorbereitungen zur Trennung religiöser und beruflicher Aktivitäten zu treffen. Letztendlich kann festgehalten werden, dass eine Vielfalt von Dienstleistungen die Qualität fördern würde.

Alexandra Geisler: Aufgrund mangelnder statistischer Daten, die einen Rückschluss auf eine ethnische Zugehörigkeit der Kinder und Jugendlichen bzw. ihrer Herkunftsfamilien in der Fremdunterbringung zulassen würden, können keine staatlichen Daten zur Repräsentation von Kindern und Jugendlichen der Ethnie *Rroma* herangezogen werden. Der Erhebung *Life Sentence* zufolge machen Kinder und Jugendliche der Ethnie *Rroma* unter den fremd untergebrachten Kindern in der Tschechischen Republik 40,6 % aus, im Vergleich zu einem offiziellen Bevölkerungsanteil von 3 %, in der Slowakei 82,5 % im Vergleich zu 9 %, in Ungarn 65,9 % im Verhältnis zu 7 % und in Rumänien 28,8 % verglichen mit 9 %.³⁵

Die Ergebnisse der Studie *Dis-Interest of the Child – Romani Children in the Hungarian Child Protection System* zeigen, dass eine Überrepräsentativität von Kindern und jungen Menschen der Ethnie *Rroma* in staatlichen Institutionen des Kinderschutzes in Ungarn vorherrscht. Von den im Rahmen der Studie befragten Kindern in professionellen Betreuungseinrichtungen gehörten 40 % der jungen Menschen der Ethnie *Rroma* an, und 18 % der Kinder gab an, dass ein Elternteil der Ethnie *Rroma* zugehörig ist, insgesamt also 58 %. Nach Schätzungen machen Kinder der Ethnie *Rroma* nur 13 % dieser Altersgruppe in Ungarn aus.³⁶ Auch der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, der die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen überwacht, hat in seinen abschließenden Bemerkungen zu Ungarn erklärt, dass der Ausschuss "particularly worried about the considerable over-representation of Roma children among children in institutions"³⁷ ist.

32 *Hintalovon Gyermekjogi Alapítvány/Hintalovon Child Rights Foundation* (Fn. 27), S. 26.

33 Nähere Informationen unter: <https://szentagota.hu/?lang=en> (zuletzt besucht am 25. Mai 2023).

34 *Hintalovon Gyermekjogi Alapítvány/Hintalovon Child Rights Foundation* (Fn. 27), S. 26f.

35 European Roma Rights Center/Bulgarian Helsinki Committee/Milan Šimečka Foundation/Osservazione, *Life Sentence – Romani Children in Institution Care*, 2011, S. 7.

36 European Roma Rights Centre (ERRC), *Dis-Interest of the Child, Romani Children in the Hungarian Child Protection System*, 2007, S. 17.

37 Committee on the Rights of the Child, *Concluding observations on Hungary from the 17th of March 2006*, UN-Dok. CRC/C/HUN/CO/2.

Aufgrund sozialstruktureller Bedingungen wie Armut, Arbeitslosigkeit der Eltern, gesellschaftliche Ausgrenzung, Diskriminierung und Ghettoisierung als auch geringerer Ressourcenausstattung innerhalb der Familie sind Kinder und Jugendliche, die der Ethnie *Rroma* zugeordnet werden, vielfach ungünstigeren Entwicklungsmöglichkeiten ausgesetzt. Heimunterbringung stellt eine der letzten Interventionsmöglichkeiten des Kinderschutzes dar, während ambulante Hilfen oder teilstationäre Hilfen präferiert werden sollten. Doch indirekte Diskriminierung der Ethnie *Rroma* durch die Anwendung der Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes und die Funktionsweise des Systems selbst wirken sich unverhältnismäßig negativ auf die Ethnie *Rroma* aus.

Ferner werden Kinder der Ethnie *Rroma* überproportional häufig im institutionellen System der Kinder- und Jugendhilfe als verhaltensauffällig, sprachlich, geistig und/oder seelisch beeinträchtigt, verwahrlost, schwer erziehbar sowie entwicklungsverzögert klassifiziert. "Romani children are also disproportionately categorised as mentally disabled, which impacts their position in the child protection system and with regard to educational and later-life opportunities."³⁸ Ohne adäquate Überwachung des Diagnoseverfahrens führt die Kategorisierung oftmals zu einer Pathologisierung.

In einem wegweisenden Urteil entschied am 4. Oktober 2021 das Hauptstädtische Gericht in Budapest zugunsten des *Europäischen Zentrums für die Rechte der Roma* (ERRC) im Rahmen einer Sammelklage aller Kinder der Ethnie *Rroma*, die von einer Inobhutnahme betroffen waren. In der Klage ging es um die Überrepräsentation und Diskriminierung von in staatliche Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen im Landkreis Nógrád in Ungarn. In dem Urteil heißt es, dass die Familien aufgrund ihres sozioökonomischen Status und ihrer Armut sowie aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Ethnie *Rroma* diskriminiert wurden und

das Recht der Kinder auf Gleichbehandlung verletzt wurde.³⁹

Ethnizität ist nicht zu trennen von Macht-, Herrschafts- und Klassenverhältnissen, sondern eng damit verbunden. Die Überrepräsentativität von fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen der Ethnie *Rroma* steht in engem Zusammenhang mit einem geschichtlich gewachsenen Rassismus und der weiterhin stattfindenden Diskriminierung von *Rroma*.

Was würdest du sagen, wie sieht es mit dem Recht auf Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung aus, insbesondere in Bezug auf die Ethnie *Rroma*?

Julia Mink: Ich würde auch sagen, dass Kinder der Ethnie *Rroma* im Kinderschutzsystem deutlich überrepräsentiert sind. Die Trennung der Kinder von ihrer Familie und ihre Unterbringung in Kinderheimen darf – nach den einschlägigen Rechtsnormen – nicht aufgrund der benachteiligten sozialen Stellung der Familie erfolgen, sondern nur in Fällen von schwerem Missbrauch. In der Praxis ist jedoch genau dies sehr häufig der Fall, und die Kinder werden im Kinderschutzsystem untergebracht, weil diese Familien oftmals in großer Armut leben und das soziale Unterstützungssystem nicht ausreicht bzw. nicht bereit ist, angemessene Unterstützung der Lebensbedingungen in Bezug auf Unterkunft, Ernährung usw. zu gewährleisten. Es wurde von zahlreichen Fällen berichtet, in denen Kinder der Ethnie *Rroma* unrechtmäßig aus Familien entfernt wurden. Diese Kinder werden im Kinderschutzsystem, in Kinderbetreuungseinrichtungen und im öffentlichen Bildungswesen (als *Rroma* und als Kinder, die in Kinderheimen leben) in vielerlei Hinsicht diskriminiert. Seit 2011 fehlt eine spezielle Ombudsperson für nationale und ethnische Minderheiten.

38 ERRC (Fn. 36), S. 18.

39 ERRC, Budapest court rules state removal of Romani children from families is discrimination, abrufbar unter: <http://www.errc.org/press-releases/budapest-court-rules-state-removal-of-romani-children-from-families-is-discrimination> (zuletzt besucht am 27. Mai 2023).

Alexandra Geisler: Wie bereits zuvor in diesem Artikel ausgeführt, besteht bei Kindern und Jugendlichen, die in der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht sind, eine erhöhte Vulnerabilität Betroffene körperlicher, sexualisierter oder psychischer Gewalt in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu werden.

Wie wird deiner Meinung nach das Recht auf Schutz vor jeglicher Form von körperlicher oder psychischer Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung – einschließlich sexualisierter Gewalt – sowie die Möglichkeit der Beschwerde in Kinderschutzeinrichtungen gewährleistet?

Julia Mink: Es gibt einen Mangel an angemessenen internen Kontrollmechanismen bspw. in Form eines institutionellen Schutzkonzepts, selbst in Fällen von schwerem Kindesmissbrauch. Seit dem Jahr 2018 gibt es ein Protokoll zur Untersuchung und zum Umgang mit Fällen des Kindesmissbrauchs in Kinderschutzeinrichtungen, Pflegefamilien und Justizvollzugsanstalten durch das *Ministry for Human Resources*.⁴⁰ Die Einrichtungsleitungen im Kinderschutz reagieren jedoch oft nicht angemessen, und es gibt keine Untersuchungen zur Wirksamkeit des Protokolls.

Die Behörden (Ministerien) behaupten immer wieder, sie wüssten nichts von Fällen des Kindesmissbrauchs in ihren Einrichtungen, aber einige Fälle gelangten in der Vergangenheit an die Öffentlichkeit und erschienen in der Presse. Viele der Fachkräfte aus dem Bereich des Kinderschutzes, die ich unterrichtete, haben noch nichts von dem Protokoll gehört und sind sich keiner Überführung der Inhalte in die internen Regelungen in ihren Einrichtungen bewusst.

40 Emberi Erőforrások Minisztériuma, Módszertan a gyermekvédelmi szakellátást nyújtó intézményekben, nevelőszülői hálózatokban és a javítóintézetekben felmerült gyermekbántalmazási esetek kivizsgálása és kezelése kapcsán, abrufbar unter: <https://szocialisportal.hu/wp-content/uploads/2021/08/Gyermekbantalalmazas-elleni-modszertan-also-modositott-valtozat.pdf> (zuletzt besucht am 25. Mai 2023).

Generell würde ich die Vulnerabilität in Kinderheimen, in denen eine große Anzahl von Kindern untergebracht ist, besonders hervorheben wollen. Die Isolation der Kinder und Jugendlichen in institutioneller Unterbringung von ihren Sorgeberechtigten, weiteren Verwandten und oftmals der Gesellschaft als Ganzes und die fehlende Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen in Bezug auf Schulung, Sensibilisierung, Rechtsberatung etc. stellen besondere Problematiken dar.

IV. Abschließende Gedanken

Die exemplarischen Ergebnisse der Studie haben gezeigt, dass in der täglichen Praxis der Sozialen Arbeit im Bereich der stationären Kinder- und Jugendhilfe von Seiten der pädagogischen Fachkräfte Verstöße gegen die Berufsethik vorkommen. Besonders besorgniserregend sind die Ergebnisse bezüglich Gewalt und Missbrauch gegenüber minderjährigen Adressat:innen, inklusive sexualisierter Gewalt.

Einige kinderrechtliche Herausforderungen in Bezug auf Institutionen der stationären Kinder- und Jugendhilfe und des Kinderschutzes in Ungarn wurden darüber hinaus in einem Dialog vertiefend erörtert. Implikationen für die Praxis zeigen sich auf struktureller, organisatorischer und finanzieller Ebene (u.a. Zeitmangel, Arbeitsbelastung, Personalmangel, fehlende Qualifikation, fehlende Unterstützung und Ressourcen am Arbeitsplatz, mangelnde Aufsicht, nicht vorhandene Partizipationsmöglichkeiten/Beschwerdesysteme, Zentralisierung, ausgebliebene Deinstitutionalisierung, mangelnde kulturelle Sensibilität bzw. Diskriminierung). Ohne eine nachhaltige Adressierung der Thematiken, tritt die Professionalität in den Hintergrund und die Unkenntnis der (Kinder-)Rechte hat zu dem schwerwiegende Folgen.

Die Profession der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession ist unweigerlich in normative Fragen der gesellschaftlichen Macht- und Dominanzverhältnisse verstrickt. Für professionelles Handeln

bedarf es daher zum einen der Kenntnisse über Kinder- sowie Menschenrechte, das Bewusstsein für moralische Normen, Stan-

dards und Werte sowie zum anderen die Fähigkeit zur ethischen Urteilsbildung, Selbstreflexion und Intervention.